



# Rettungsfähigkeit

Zusammenstellung aller Sicherheitshinweise zu Schwimmen und Schwimmunterricht

Diese Zusammenstellung bündelt die folgenden Vorgaben:

- Fachanforderungen Primarstufe
- Fachanforderungen Sekundarstufen
- Erlass Schwimmen und Baden
- Erlass Lernen am anderen Ort.

Kenntnis dieser Inhalte ist im Rahmen des Nachweises der Rettungsfähigkeit zu bestätigen.



# Fachanforderungen

## Sport

Primarstufe/Grundschule

### 3.3.4 Schwimmen

Schwimmen ist eine grundlegende motorische Kompetenz und eine unabdingbare Voraussetzung für die aktive Teilhabe an der Bewegungs- und Sportkultur. Ziel des Sportunterrichts ist es daher, zum sicheren Schwimmen zu befähigen. Schülerinnen und Schüler erwerben im Schwimmunterricht die Kompetenz, Situationen im und am Wasser angemessen einzuschätzen, zu bewältigen und dabei grundlegende Verhaltensregeln anzuwenden. Kompetenzen des Schwimmens sind außerdem

eine Bedingung, um eine Vielzahl von Wassersportarten betreiben zu können. Hinsichtlich einer jahrgangsstufenbezogenen Zuordnung des Schwimmens gilt die Grundregel „Je früher, desto besser“, spätestens jedoch ab Jahrgangsstufe 3.

**Übergeordnete Kompetenz:** Die Schülerinnen und Schüler kennen Möglichkeiten und Gefahren des Bewegungsraums Wasser, sie bewältigen eine Schwimmtechnik in der Grobform sicher.

Bewegungsfelder	thematische Hinweise	formale Hinweise
<p><b>Schwimmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vermittlung der Schwimmtechniken beginnt erst nach vollständiger Wassergewöhnung.</li> <li>• Die Schulung des Antriebs im Rahmen der Wasserbewältigung erfolgt in der Regel zunächst über den Wechselbeinschlag.</li> <li>• Verhaltensregeln im und am Wasser sind zu vermitteln.</li> <li>• Bei erschwerten Verhältnissen (zum Beispiel Abgleitgefahr auf schrägem Beckenboden, gleichzeitiger Unterricht von mehreren Lerngruppen, Unterricht während des öffentlichen Badebetriebes) darf eine Gruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden – gegebenenfalls muss eine weitere Schwimmlehrkraft eingesetzt werden.</li> <li>• Zur Sicherstellung des Erlangens der sicheren Schwimmfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler sind Formen der äußeren Differenzierung insbesondere beim Schwimmen ein zielführender Weg.</li> <li>• Der Unterricht findet ohne Schwimmbrille statt.</li> <li>• Bei besonders gefährdeten Schülerinnen und Schülern soll vor dem Schwimmen und Baden eine ärztliche Untersuchung im Hinblick auf mögliche Gefahren bei einer Belastung im Wasser erfolgen.</li> <li>• Beim Schwimmunterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen müssen mehrere Lehrkräfte eingesetzt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit einer Schwimmlehrbefähigung eingesetzt werden.</li> <li>• Die Lehrkräfte sind verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Die Rettungsfähigkeit muss spätestens nach vier Jahren aufgefrischt werden.</li> <li>• Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, den vorgenannten Anforderungen zu entsprechen.</li> <li>• Beim Schwimmunterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischen Förderbedarf ist die Anzahl der im Unterricht eingesetzten Personen anzupassen. Die Lerngruppengröße und das Personal sind also nach den besonderen pädagogischen Erfordernissen festzulegen.</li> <li>• Die Lehrkräfte müssen sich vor dem Schwimmunterricht über mögliche Gefahren, Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen und über die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte informieren.</li> <li>• Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Aufnahme des Schwimmunterrichts über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.</li> <li>• Lehrkräfte haben ihren Platz während des Schwimmunterrichts so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können.</li> <li>• Bei einer Demonstration einer Schwimmübung durch die Lehrkraft müssen alle Schülerinnen und Schüler das Wasser verlassen.</li> <li>• Die Anzahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler ist vor, während und nach dem Unterricht zu kontrollieren.</li> <li>• Das Springen unterliegt Sicherheitsvorschriften: Startsprünge erfordern mindestens 1,80m Wassertiefe; das Springen ist höchstens vom 3m-Brett erlaubt; die Absprungfläche wird erst nach Freigabe der Eintauchfläche betreten.</li> <li>• Das Tauchen unterliegt Sicherheitsvorschriften: Es ist nur bis zu einer Wassertiefe von 2m erlaubt; Gerätetauchen ist verboten; bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken und Tieftauchen, werden Schülerinnen und Schüler ständig durch Schwimmlehrkräfte beaufsichtigt.</li> </ul>

# Fachanforderungen Sport

Allgemein bildende Schulen  
Sekundarstufe I  
Sekundarstufe II

## 3.5 Schwimmen

Schwimmen thematisiert die Auseinandersetzung mit dem Element Wasser. Fortbewegung im und unter Wasser stellt eine Voraussetzung für alle anderen Wassersportarten dar. Aus diesem Grund soll der Schwimmunterricht so früh wie möglich (in Jahrgangsstufe 5/6) verbindlich angeboten werden. Dabei erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler spätestens am Ende von Jahrgangsstufe 6 mindestens das Schwimmbabzeichen in Bronze. Der Umgang mit dem Element Wasser fördert Aspekte wie Sicherheit und Verantwortung einschließlich des Rettens.

Zur Erteilung von Schwimmunterricht in der Sekundarstufe I dürfen nur Lehrkräfte mit einer entsprechenden Qualifikation (Schwimmlehrbefähigung) eingesetzt werden. Erforderlich ist

- eine bestandene Prüfung im Schwimmen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studiengangs Sport oder
- eine erfolgreiche Teilnahme an einer hierfür ausgewiesenen Fortbildungsveranstaltung des IQSH oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes.
- Die Lehrkräfte sind verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Die Rettungsfähigkeit (mindestens DLRG-Rettungsschwimmbabzeichen Bronze) muss vorhanden sein und spätestens nach vier Jahren aufgefrischt werden.
- Alle Lehrkräfte sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie den vorgenannten Anforderungen entsprechen.

Bei erschwerten Verhältnissen (zum Beispiel Abgleitgefahr auf schrägem Beckenboden, gleichzeitiger Unterricht von mehreren Lerngruppen, Unterricht während des öffentlichen Badebetriebes sowie beim Springen und Tauchen) darf eine Gruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden – gegebenenfalls muss eine weitere Schwimmlehrkraft eingesetzt werden. Es gelten die folgenden weiteren Sicherheitsvorschriften:

- Die Lehrkräfte müssen sich vor dem Schwimmunterricht über die möglichen Gefahren, die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen und über die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte unterrichten.
- Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Aufnahme des Schwimmunterrichts über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.
- Die Lehrkräfte haben ihren Platz während des Schwimmunterrichts in der Regel so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können.
- Bei einer Demonstration einer Schwimmübung durch die Lehrkraft müssen alle Schülerinnen und Schüler das Wasser verlassen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Schwimmstätte sowie unmittelbar beim Verlassen des Schwimmbeckens ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren.
- Sprünge vom 5 m- und 10 m-Turm sind nicht zulässig.
- Startsprünge sollen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.
- Bei Tauchübungen – vor allem beim Strecken- und Tieftauchen – müssen Schülerinnen und Schüler ständig durch Schwimmlehrkräfte beaufsichtigt werden.
- Unterricht im Tauchen mit Geräten darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entsprechende medizinische, physikalische und gerätetechnische Kenntnisse sowie eigene Erfahrungen im Gerätetauchen besitzen.
- Das Tauchen mit Geräten ist nur im Schwimmbad erlaubt (Schnuppertauchen). Weiterführende Tauchgänge im freien Gewässer sind verboten.
- Wasserspringen: Die Absprunghöhe darf erst betreten werden, wenn sich im Sprungbereich andere Schwimmerinnen und Schwimmer nicht aufhalten.
- Beim Schwimmunterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen müssen mehrere Lehrkräfte eingesetzt werden.
- Die Lerngruppengröße ist nach den besonderen pädagogischen Erfordernissen festzulegen.

- Bei besonders gefährdeten Schülerinnen und Schülern soll vor dem Schwimmen und Baden eine ärztliche Untersuchung im Hinblick auf mögliche Gefahren bei einer Belastung im Wasser erfolgen.

## **Schwimmen und Baden**

Runderlaß der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1994 – III 531 –

### **A. Schwimmunterricht**

#### **1. Qualifikation der Lehrkräfte**

1.1 Mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit einer entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

Dazu zählen alle Lehrkräfte,

- die eine Fakultas für das Fach Sport besitzen,
- die einen IPTS-Lehrgang zum Erwerb der Schwimmlehrbefähigung erfolgreich abgeschlossen haben oder
- die über eine Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz des Schwimmverbandes verfügen.

Weitere, hier nicht genannte Qualifikationen bedürfen der Anerkennung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Schwimmlehrbefähigungen anderer Länder können auf Antrag anerkannt werden.

1.2 Die Lehrkräfte sind verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler.

Sie müssen über die Fähigkeiten zum Retten verfügen.

Rettungsfähig im Sinne dieses Erlasses ist, wer das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK in Bronze besitzt oder

- einen etwa gleichschweren Menschen mittels Kopf- oder Achselgriff 15 Meter abschleppen kann,
- einen etwa 5 kg schweren Gegenstand aus 3 – 5 Meter Wassertiefe herausholen und an den Beckenrand bringen kann und
- lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen kann.

Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind zulässig bei der Benutzung von Schwimmstätten, in denen nur ein Lehrschwimmbecken mit einer maximalen Wassertiefe von 1,35 m vorhanden ist oder ein entsprechendes Lehrschwimmbecken sich in einem abgeschlossenen Raum oder Gebäudeteil befindet. Voraussetzung bleibt aber, daß die Lehrkräfte lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen können. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet sicherzustellen, daß sie den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Die Erhaltung der Rettungsfähigkeit erfordert regelmäßige Fortbildung. Entsprechende Angebote, z.B. des IPTS, der DLRG oder der Wasserwacht des DRK sind zu nutzen. Die Teilnahme an solchen Fortbildungsveranstaltungen liegt im dienstlichen Interesse.

1.3 Im Schwimmunterricht können auch geeignete andere Lehrkräfte der Schule oder geeignete Eltern zur Aufsicht herangezogen werden. Sie dürfen nicht Schwimmunterricht erteilen. Ihre Anwesenheit entbindet die unterrichtenden Lehrkräfte nicht von ihrer Aufsichtspflicht.

#### **2. Organisation des Schwimmunterrichts**

##### **2.1 Gruppengröße**

Die Gesamtgruppengröße beim Schwimmunterricht entspricht der Klassengröße gem. der für die einzelnen Schularten geltenden Richtlinien. Die Zahl der gleichzeitig im Wasser übenden Schülerinnen und Schüler muß sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie ihrer Schwimmfähigkeit richten. In jedem Fall darf die Gruppengröße nur so groß sein, daß die Lehrkraft in der Lage ist, die Vollzähligkeit jederzeit zu überblicken.

Bei erschwerten Verhältnissen (z.B. Abgleitgefahr auf schrägem Beckenboden, gleichzeitiger Unterricht von mehreren Lerngruppen, Unterricht während des öffentlichen Badebetriebes sowie bei Springen und Tauchen) darf eine Gruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden – ggf. muß eine weitere Schwimmlehrkraft eingesetzt werden.

##### **2.2 Sicherheitsmaßnahmen**

Um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Lehrkräfte müssen sich vor dem Schwimmunterricht über die möglichen Gefahren, die Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen und über die Badeordnung der jeweiligen Schwimmstätte unterrichten.
- Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Auf-

nahme des Schwimmunterrichts über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren (dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln).

- Die Lehrkräfte und andere aufsichtsführende Personen müssen während des Unterrichts Schwimm- oder andere geeignete Sportkleidung tragen.
- Die Lehrkräfte haben ihren Platz während des Schwimmunterrichts in der Regel so zu wählen, daß sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können.  
Bei einer Demonstration einer Schwimmübung durch die Lehrkraft müssen alle Schülerinnen und Schüler das Wasser verlassen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Schwimmstätte sowie unmittelbar beim Verlassen des Schwimmbeckens ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren.

### 3. Unterricht mit behinderten Schülerinnen und Schülern

Bei Schwimmunterricht in Sonderschulen oder mit behinderten Schülerinnen und Schülern müssen mehrere Lehrkräfte eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern.

Die Lerngruppengröße ist nach den besonderen pädagogischen Erfordernissen festzulegen. Dies gilt auch für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern. Die Entscheidung über die Lerngruppengröße trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften.

Bei besonders gefährdeten Schülerinnen und Schülern soll vor dem Schwimmen und Baden eine ärztliche Untersuchung im Hinblick auf mögliche Gefahren bei einer Belastung im Wasser erfolgen.

### 4. Anfängerunterricht

Anfängerschwimmunterricht soll grundsätzlich im Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil eines Hallenbades erfolgen, in dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können. Eine Lerngruppe, die aus Schwimmerinnen und Schwimmern und Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern besteht, ist im Lehrschwimmbecken oder im Nichtschwimmerteil des Hallenbades zu unterrichten, wenn sie nur von einer Lehrkraft beaufsichtigt wird. In der Regel sollen sie jeweils in geschlossenen Lerngruppen getrennt werden. Dieses kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppengröße auch klassen- oder schulformübergreifend geschehen. Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler einzeln beaufsichtigt werden.

### 5. Tauchen

Bei Tauchübungen – vor allem beim Strecken- und Tieftauchen – müssen Schülerinnen und Schüler ständig durch Schwimmlehrkräfte beaufsichtigt werden. Unterricht im Tauchen mit Geräten darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entsprechende medizinische, physikalische und gerätetechnische Kennt-

nisse sowie eigene Erfahrungen im Gerätetauchen besitzen.

### 6. Wasserspringen

Die Absprungfläche darf erst betreten werden, wenn sich im Sprungbereich andere Schwimmerinnen und Schwimmer nicht aufhalten. Startsprünge sollen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden. Sprünge vom 5 m- und 10 m-Turm sind nicht zulässig.



## Lernen am anderen Ort

Ein Leitfaden zum Nachschlagen

### Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bei Wassersportaktivitäten

Abgesehen vom Schwimmunterricht dürfen an Aktivitäten im oder auf dem Wasser nur Schülerinnen und Schüler mit Schwimmnachweis (mindestens Jugendschwimmabzeichen in Bronze) teilnehmen. Hierfür müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 Meter Schwimmen in höchstens 15 Minuten,
- einmal etwa zwei Meter Tieftauchen von der Wasseroberfläche und Herausholen eines Tauchringes oder Tellers,
- Sprung aus 1 Meter Höhe oder Startsprung
- sowie Kenntnis von Baderegeln.

Zur Abnahme der Schwimmprüfung sind nach Nr. III 4.3 der Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen“ in Verbänden und Schulen unter anderem folgende Personen berechtigt:

- Sportlehrkräfte und andere Lehrkräfte mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht (siehe Erlass „Schwimmen und Baden“),
- geprüfte Schwimmmeisterinnen und -meister der Badebetriebe sowie
- Inhaber des Rettungsschwimmabzeichens Silber mit einem Mindestalter von 18 Jahren, die von der DLRG, dem DRK oder dem ASB hierzu beauftragt wurden.

Bei der Planung von Wassersportveranstaltungen muss die Leiterin oder der Leiter deshalb bereits im Vorwege darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler im Schwimmunterricht, bei einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister oder bei sonstigen Berechtigten das Jugendschwimmabzeichen ablegen.

Bestehen trotz des Nachweises durch das Jugendschwimmabzeichen Zweifel an der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, sollte die Leiterin oder der Leiter vor Beginn der Veranstaltung einen Schwimmtest durchführen, um sich einen eigenen Eindruck von den vorhandenen Fähigkeiten zu verschaffen (zum Beispiel 15 Minuten frei schwimmen). Dies kann vor allem in natürlichen Gewässern mit Wellengang sinnvoll sein, da das Schwimmabzeichen in der Halle unter anderen Bedingungen erworben wird.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfes nicht das Jugendschwimmabzeichen in Bronze ablegen können, dürfen mit Schwimmweste auch ohne Schwimmbefähigung an Wassersportaktivitäten teilnehmen. Voraussetzung ist, dass angemessene zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (zum Beispiel durch eine Erhöhung der Anzahl der Aufsichtskräfte, Auswahl geeigneter Gewässer usw.).

Im Übrigen dürfen Schülerinnen und Schüler ohne Schwimmbefähigung nicht an Wassersportaktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen teilnehmen; sie dürfen jedoch im abgegrenzten Nichtschwimmerbereich einer bewachten Badestelle baden (siehe Ausführungen zu → *Baden*).

## 1. Schwimmen

Schon bei der Auswahl des Ausflugsziels muss die Lehrkraft prüfen, ob dieses bezogen auf die jeweilige Schülergruppe geeignet ist. Insbesondere in offenen Gewässern wie der Nord- und Ostsee sollten Schülergruppen nur an öffentlichen, bewachten Badestellen schwimmen und baden. Auf das Schwimmen in der Nähe von Wasserfällen, an Wehren oder Schleusen muss ganz verzichtet werden, auch Flüsse, Kanäle und Häfen eignen sich wegen der Strömungen, der abfallenden Uferböschungen und des möglichen Schiffsverkehrs im Allgemeinen nicht zum Schwimmen.

Eine Badebeschränkung oder ein Badeverbot, jeweils durch Flaggen oder Warnbälle angezeigt, gilt als absolutes Verbot für die Schülergruppe, sich ins Wasser zu begeben.

Vor dem Schwimmen muss sich die Lehrkraft überzeugen, dass die Badestelle keine gefährlichen oder uneinsehbaren Stellen aufweist. Vor allem in Gewässern mit wechselnden Untergrundverhältnissen sollte die Badestelle vor Beginn der Veranstaltung abgesprochen werden. Während des Schwimmens sollten die Aufsichtskräfte ihren Platz so wählen, dass sie alle Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppe sehen können – das kann zum Beispiel auf dem Badesteg oder am Rand eines Schwimmbeckens sein.

Beim Schwimmen in einer Badeanstalt oder in einem bewachten Strandabschnitt muss die Gruppe durch die Lehrkraft bei der Badeaufsicht angemeldet werden. Hier kann sich die Lehrkraft bei Bedarf auch über die örtlichen Gegebenheiten und Gefahrenschwerpunkte, die speziellen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie die jeweiligen Baderegeln informieren. Die allgemeine Badeaufsicht ersetzt jedoch im Regelfall nicht die Aufsicht durch die Lehrkraft oder durch eine andere rettungsfähige Fachkraft nach Nr. 8.3 der Richtlinie (→ *Externe Fachkraft nach Nr. 8.3 des Erlasses*).

Weitere Informationen über die Sicherheit beim Baden in öffentlichen Badestellen können bei Bedarf in der Landesverordnung über die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitsverordnung – *BadeSichVO*, GVOBl. Schl.-H. S. 33) vom 11. Januar 2005 nachgelesen werden.

Beim Schwimmen ist besonders darauf zu achten, dass

- das Wasser nur nach vorheriger Abkühlung betreten wird,
- alle Schülerinnen und Schüler innerhalb der angewiesenen Bereiche bleiben,
- Kopf- und Startsprünge aus maximal 3 Meter Höhe nur in dafür vorgesehenen Einrichtungen und nur bei freier Wasserfläche im Sprungbereich erfolgen,
- nicht mit vollem oder ganz leerem Magen gebadet wird,
- frierende Schülerinnen und Schüler das Wasser verlassen,
- nur bei Gefahr um Hilfe gerufen wird und
- Schülerinnen und Schüler nicht vorsätzlich unter die Wasseroberfläche getaucht oder umgestoßen werden.

Im Gegensatz zum Schwimmen gilt das „Baden“ nicht als Sportart mit besonderen Qualifikationsanforderungen, deshalb dürfen Badeaktivitäten auch von Lehrkräften durchgeführt werden, die nicht über die besonderen Qualifikationen nach Nr. 8.1 und 8.2 des Erlasses verfügen. Allerdings gelten andere Einschränkungen für das Baden (→ *Baden*).

## **1. Baden im Nichtschwimmerbereich**

Das Baden, beispielsweise zur Abkühlung bei heißen Temperaturen, gilt – anders als das Schwimmen – nicht als sportliche Aktivität mit erhöhten Qualifikationsanforderungen. Deshalb dürfen auch Lehrkräfte oder schulische Fachkräfte, die nicht über die besonderen Qualifikationen nach Nrn. 8.1 und 8.2 verfügen, Badeaktivitäten in einer Badeanstalt oder in einem bewachten Strandabschnitt durchführen. Voraussetzung in diesem Fall ist, dass sich alle Schülerinnen und Schüler ausschließlich im sicher abgegrenzten und eindeutig ausgewiesenen Nichtschwimmerbereich in einer Wassertiefe von maximal 1,35 Meter auch unter Berücksichtigung des Tidenhubs aufhalten – also auch diejenigen, die schwimmen können. Als Faustregel gilt, dass das Wasser höchstens brusttief sein sollte. Die Gruppe muss durch die Leiterin oder den Leiter der Schulfahrt bei der Badeaufsicht angemeldet werden. Vorausgesetzt wird außerdem, dass mindestens eine der Aufsichtskräfte lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen kann.

Im Übrigen gelten die Empfehlungen für das Schwimmen sinngemäß auch für Badeaktivitäten (→ *Schwimmen*).